

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR KRAFTRÄDER

Die unten aufgeführten Bereifungsmöglichkeiten haben eine Bauteilgenehmigung nach ECE Regelung 75 und stimmen mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Bei Montage der Reifen liegt somit **keine** Änderung und **kein** Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor.

Die Verwendung der aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das unten näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber empfohlen.

Wir bestätigen hiermit, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2019 S.530).

HSN:	7103	TSN:	144
Fahrzeughersteller	Kawasaki	Handelsbezeichnung	KLR 250
Fahrzeugtyp	KL 250 D	ABE Nr.	D 527

Felgenreöße vorn	Bereifung vorn	Felgenreöße hinten	Bereifung hinten
1.85 x 21	3.00-21 M/C 51T TT K60	2.50 x 17	4.60-17 M/C 68T Rf. TT K60
1.85 x 21	3.00-21 M/C 51T TT K67	2.50 x 17	4.60-17 M/C 68T Rf. TT K60

Auflagen:	- Schlauchverwendung vorgeschrieben
-----------	-------------------------------------

Heidenau, 29.02.2020


Reifenwerk Heidenau GmbH & Co
Produktions KG für Gummi und Kunststoffartikel
Hauptstraße 44
01809 Heidenau

Thomas Olejnick
Leiter Entwicklung

Das Original der Bescheinigung ist
einzusehen unter www.heidenau.com